

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I+II)

zum

Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ für einen Bereich zwischen ehemaliger Zechenbahntrasse, Schwarzer Weg, Bebauung Friedhofsallee und Halener Straße



Stand: 19.09.2018

Verfasser:



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan

Projektentwickler:



GEBAG
Duisburger
Baugesellschaft mbH
Tiergartenstr. 24-26
47053 Duisburg

Stadt Duisburg:



Amt für Stadtentwicklung
und Projektmanagement
Friedrich-Albert-Lang-Platz 7
47051 Duisburg

Gliederung

1. Einleitung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Projektbeschreibung	5
3.1 Lage des Untersuchungsgebietes	6
3.2 Beschreibung des Plangebietes	6
3.3 Fotodokumentation.....	8
4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	11
5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)	11
5.1 Auswertung von Informationssystemen.....	14
5.2 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen	16
5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren	16
5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	17
5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	17
5.3 Zwischenfazit.....	18
6. Faunistische Erfassung	18
6.1 Methodisches Vorgehen allgemein	18
6.2 Methodisches Vorgehen: Erfassung Fledermäuse.....	19
6.3 Methodisches Vorgehen: Erfassung Vögel	19
6.4 Weitere Erfassungen	20
7. Bestand und artenschutzrechtliche Folgen	20
7.1 Fledermäuse	20
7.2 Avifauna	21
7.3 Amphibien	22
7.4 Reptilien	22
7.5 Weitere Tierarten.....	22
8. Fazit	23
9. Quellenverzeichnis	24

1. Einleitung

Für das Plangebiet (vgl. Abb. 1) wurde am 30.03.2006 vom Rat der Stadt Duisburg der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ gefasst, um eine wohnbauliche Nutzung auf dem Gelände planungsrechtlich zu ermöglichen.

Der Bebauungsplan umfasst größtenteils bisher als Sportanlage genutzte Flächen. Dazu gehören ein Fußballrasenplatz mit Laufbahn, ein Fußballascheplatz und Tennisplätze. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zudem Grünflächen mit Baumbestand und ein ehemaliger, bereits zurückgebauter Spielplatz. Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Geltungsbereiches verlaufen begrünte Wegeverbindungen für Fußgänger und Radfahrer. Die westlich gelegene Grünverbindung verläuft auf einer ehemaligen Bahntrasse entlang der Straße Schwarzer Weg. Der innerhalb der Grünfläche vom Schwarzen Weg bis zur Halener Straße gelegene Fußweg dient der inneren Erschließung der Sportanlagen und sichert zudem die Anbindung an die östlich und westlich gelegenen Naherholungsgebiete.



Abbildung 1: Luftbild - DOP20 (© Geobasis NRW)

Die Nutzung der zentral gelegenen Sportplatzanlage wurde am 31.12.2016 endgültig aufgegeben. Der östlich neben der Sportanlage gelegene Bolzplatz wird noch genutzt, befindet sich aber in einem schlechten Erhaltungszustand. Auch der Spielplatz wurde in den letzten Jahren nach und nach aufgegeben, sodass mittlerweile keine Spielgeräte mehr vorhanden sind.

Im Osten, entlang der Halener Straße, befinden sich eine Stellplatzanlage sowie einzelne Nebenanlagen der Sportanlage. Im Süden des Plangebietes weitet sich eine Grünfläche zu einem schmalen Grünzug mit Wegen und Aufenthaltsmöglichkeiten auf.

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Für das Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans wird gemäß den rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung entsprechend der Verwaltungsvorschrift („VV-Artenschutz“) des Landes NRW zur

Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (MUNLV 2010) durchgeführt.

2. Rechtliche Grundlagen

Mit der Novellierung des Bundes-Naturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten am 1.3.2010 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 und 45 BNatSchG die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der *besonders* geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der *streng* geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der *besonders* geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der *besonders* geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert.

Dabei stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden.

Darüber hinaus gilt bei streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz). Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt basierend auf der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie dem Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten

- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht oder nur unzureichend abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 (2) der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem der LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weitverbreitete Vogelarten („Allerweltsarten“) werden aufgrund ihres Erhaltungszustandes als nicht planungsrelevant eingestuft.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen (noch) guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Hiervon ausgenommen sind sogenannte lokal-bedeutende Vogelarten, also Arten, die im Naturraum Niederrheinische Bucht, dem das Plangebiet zuzuordnen ist, einen Status als Rote Liste Art aufweisen (vgl. Anlage 1 VV Artenschutz). Diese sind im Verfahren vertiefend zu prüfen, um weiteren negativen regionalen Bestandsveränderungen und weiteren Störungen der lokalen Populationen entgegen zu wirken (siehe auch Kap. 5).

3. Projektbeschreibung

Die Stadt Duisburg und die Wirtschaftsbetriebe Duisburg (WBD) sind Eigentümer der durch eine Sportanlage und durch einen Spiel- und Bolzplatz genutzten Fläche in Homberg. Die Nutzungen sind größtenteils aufgegeben worden bzw. werden an andere Standorte verlagert.

Das Plangebiet stellt daher heute einen überwiegend ungenutzten, von Wohnbebauung umgebenen Bereich dar, der durch die umliegenden Straßen gute Erschließungsvoraussetzungen bietet. Durch die gute Erreichbarkeit von Nahversorgung, sozialer Infrastruktur (Schulen und Kindergärten) und Grün- und Naherholungsflächen bestehen gute Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung.

Die Stadt Duisburg beabsichtigt daher, zusammen mit der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, das Grundstück einer qualitativen und nachfrageorientierten wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen.

Weiterhin soll die Verbindung der im Osten und Westen des Plangebietes vorhandenen Naherholungsgebiete in die Planung aufgenommen und planerisch gesichert werden.

3.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Stadtteil Alt-Homberg im Duisburger Stadtbezirk Homberg/Ruhrort/Baerl. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist eine Größe von rd. 4 ha auf und umfasst in der Gemarkung Homberg, Flur 22 die Flurstücke 587 (tlw.), 590, 593, 605, 1089 (tlw.), 1090 (tlw.), 1091 und 1118. Die genaue Abgrenzung ist der Abb. 1 zu entnehmen. Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich im Eigentum der Stadt Duisburg und der WBD.

Das Plangebiet wird von folgenden Straßen und topografischen Begebenheiten begrenzt:

- Im Norden: durch die Trasse der ehemaligen Zechenbahn/ heute Güterbahnstrecke
- Im Osten: durch die Halener Straße
- Im Süden: durch die vorhandene Wohnbebauung der Friedhofsallee und Halener Straße bzw. deren Gärten sowie die Grundstücke der St. Peter Kirche und des St. Peter Kindergartens entlang der Friedhofsallee
- Im Westen: durch die Straße Schwarzer Weg

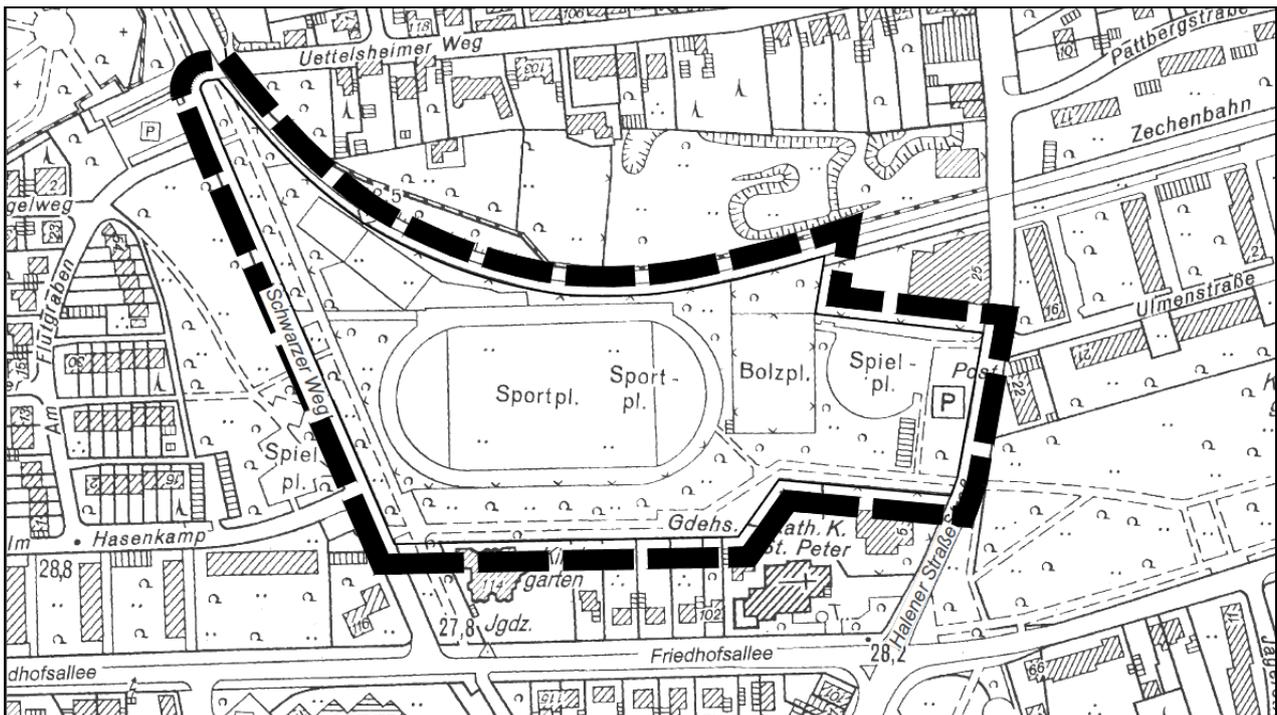


Abbildung 2: Geltungsbereich, Bebauungsplan Nr. 1077 -Homberg- "Halener Straße" (© Geobasis NRW)

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zwischen den verdichteten Siedlungsstrukturen und der Grün- und Wasserfläche im Nord-Westen.

Nördliches Plangebiet

Das Plangebiet wird im Norden durch die Gleisanlage begrenzt. Zudem schirmt ein Zaun in Kombination mit dichten Kleingehölzen das Plangebiet in Richtung Norden ab. Diese Kombination umgibt den gesamten nördlichen Bereich um die Sportanlage (Tennis- und Fußballplätze). Dadurch, dass das Gelände nicht mehr genutzt wird, hat sich um den ehemaligen Tennisplatz ein Brombeerbewuchs gebildet. Dieser Bereich ist über ein offenes Tor an der Allee an der Straße „Schwarzer Weg“ zugänglich.

Westlicher Bereich entlang Schwarzer Weg

Im Westen des Plangebietes verläuft auf der ehemaligen Bahntrasse, entlang der Straße Schwarzer Weg, eine Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer. Diese Wegeverbindung ist mit Bäumen und Kleingehölzen begrünt und schirmt das Plangebiet und den Fuß- bzw. Radweg zur Straße Schwarzer Weg ab.

Südlicher Bereich des Plangebietes

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein mit Bänken und Tischen versehener sowie mit Bäumen und Kleingehölzen begrünter Fußweg welcher die Straße Schwarzer Weg und die Halener Straße miteinander verbindet. Des Weiteren dient dieser Weg der inneren Erschließung der Sportanlage und sichert zudem die Anbindung an die östlich und westlich gelegenen Naherholungsgebiete.

Östliches Plangebiet

Im östlichen Bereich des Plangebietes liegt unter anderem der noch genutzte Bolzplatz. Dieser befindet sich in einem schlechten Zustand und weist in Teilen bereits Pflanzenbewuchs auf. Des Weiteren befindet sich eine Stellplatzfläche entlang der Halener Straße. Zwischen Bolzplatz und Stellplatz liegt ein ehemaliger Spielplatz. Dieser Spielplatz ist zurückgebaut und wird nicht mehr genutzt. Auf der brachliegenden Kiesfläche hat sich bereits ruderaler Pflanzenbewuchs angesiedelt.

Gebäudebestand

Zwischen dem Fußweg und dem ehemaligen Spielplatz im östlichen Bereich des Plangebietes liegt ein längliches Gebäude welches sich in einem schlechten Zustand befindet. Dieses Gebäude wurde wahrscheinlich als WC und Gerätelagerplatz genutzt.

An den Sportplatz grenzt ein schmales Gebäude welches als Umkleidekabine und Zuschauern als Unterstellmöglichkeit bei schlechtem Wetter diente.

3.3 Fotodokumentation

Nördliches und zentrales Plangebiet



Abb. 3: Nördliche Plangebietsgrenze aus Sicht der Straße Uettelsheimer Weg

Abb. 4: Nördliche Plangebietsgrenze aus Sicht der Halener Straße



Abb. 5 und 6: Gehölzstrukturen entlang der Gleisanlage und Müllablagerungen



Abb. 7: Unterstand an der Sportplatzanlage

Abb. 8: Offener Zugang zur Sportanlage aus Richtung Westen



Abb. 9: nicht mehr genutzter Tennisplatz



Abb. 10: nicht mehr genutzter Fußballplatz bzw. Nutzung für den Hundeauslauf

Westliches Plangebiet



Abb. 11: Schwarzer Weg im Westen



Abb. 12: Begrünter Rad- und Fußweg entlang der Straße Schwarzer Weg



Abb. 13: Einsatz der Horchbox

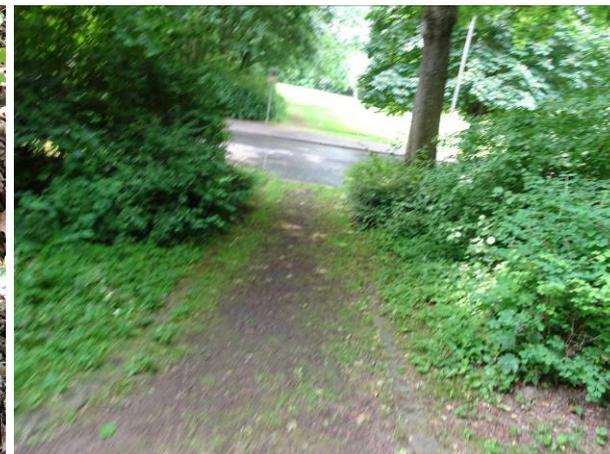


Abb. 14: Übergang von Rad- und Fußweg zur Straße Schwarzer Weg

Südliches Plangebiet



Abb. 15 und 16: Fußweg aus Sicht der Straße Schwarzer Weg bzw. Uettelsheimer Weg



Abb. 17 und 18: Fußwegeverbindung mit Sitzmöglichkeiten im südlichen Plangebiet

Östliches Plangebiet



Abb. 19 und 20: Bolzplatz und ehemaliger Spielplatz



Abb. 21: Parkplatz an der Halener Straße



Abb. 22: Versiegelte Fläche neben dem ehemaligen Spielplatz



Abb.23 und 24: Untersuchtes Gebäude zwischen Fußweg und ehemaligem Spielplatz mit Untersuchung der Hohlräume hinter den Eternitplatten.

4. Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Nach Recherche in der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (@LINFOS) tangiert das Plangebiet kein Natura-2000 Schutzgebiet (FFH- oder EU-Vogelschutzgebiet) bzw. dessen 300 Meter Wirkraum.

Schutzgebiete auf nationaler Ebene befinden sich ebenfalls nicht im Plangebiet. Nordwestlich grenzen die Landschaftsschutzgebiete LSG-4506-0008 „Uttelsheimer See“ und LSG-4506-0010 „Ehrendfriedhof, Lutherpark, Hakenfeld, Eisenbahnhafen“.

5. Arbeitsschritte in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt in § 44 den Umgang mit besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten im Zuge von Eingriffen. Diese Arten werden in Teilen vom LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) als sog. „planungsrelevanten Arten“ benannt. Demnach ist es u. a. verboten, Tiere zu töten, während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen. Um dem Gesetz Rechnung zu tragen, wurde eine Artenschutzprüfung für das Plangebiet durchgeführt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe 1: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens).

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich.

Stufe 2: vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung).

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig

Stufe 3: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen und ggf.

Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

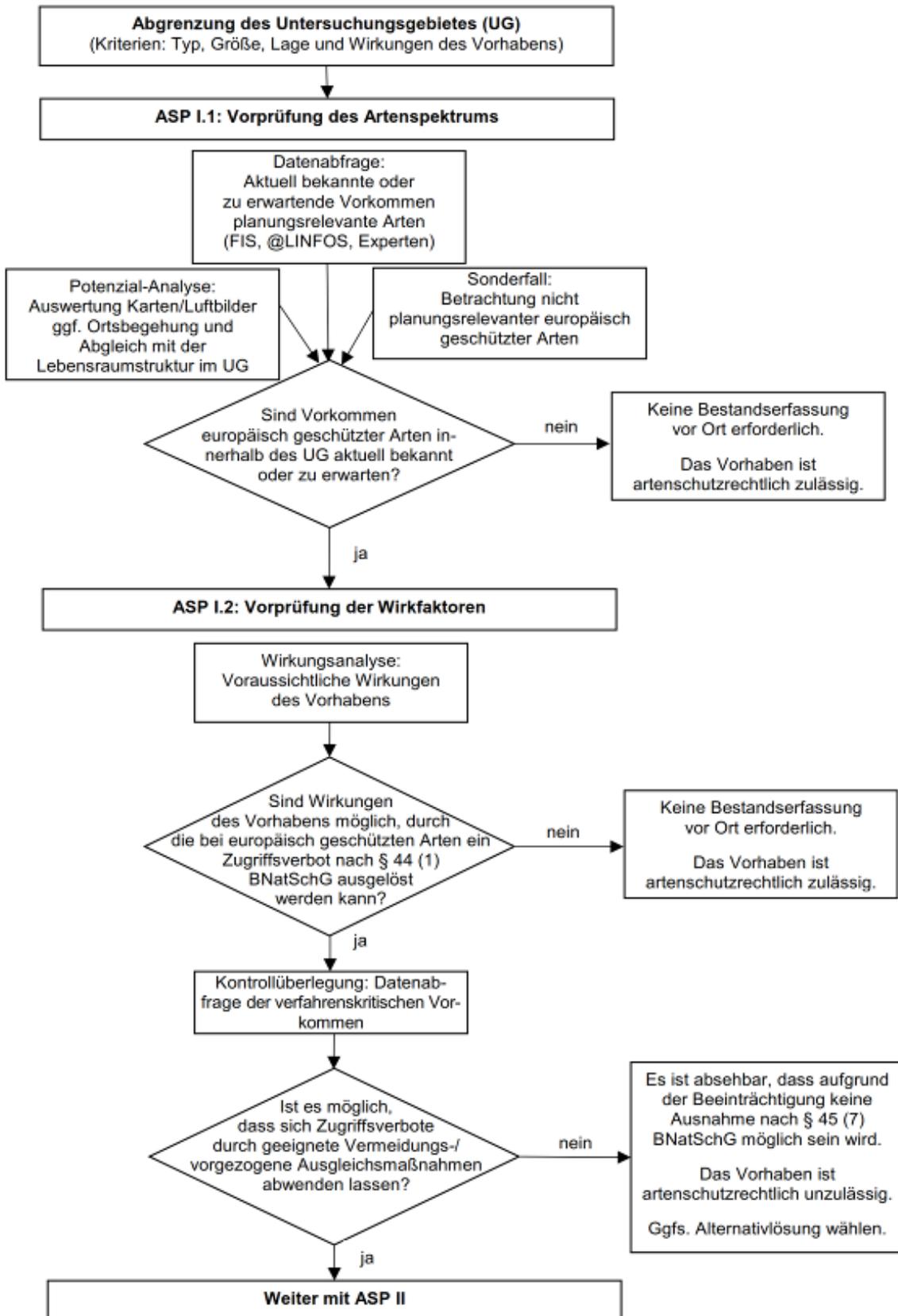


Abbildung 25: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung

5.1 Auswertung von Infortmationssystemen

In einem ersten Schritt der Informationsabfrage wurde mit Hilfe der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme geprüft, welche planungsrelevanten Arten des Messtischblattes MTB 4506 „Duisburg“, 1 Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt worden (s. Tabelle 1):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Brachen

Tab. 1: Abfrageergebnis MTB 45061 unter Berücksichtigung betroffener Lebensraumtypen

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoeel	Gaert	Gebaeu	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	G↓	Na	Na	FoRu!	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	Na	Na	(Ru)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	Na	FoRu!	
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	G↓	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	U↓				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	G		(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	S				(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	U	Na	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	G↓	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	G	(FoRu)			(Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U				FoRu
Corvus frugilegus	Saatkrähe	G	(FoRu)	Na		Na
Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	Na	(Na)		Na
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U		Na	FoRu!	(Na)
Falco peregrinus	Wanderfalke	G		(Na)	FoRu!	
Falco subbuteo	Baumfalke	U	(FoRu)			
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu!	FoRu		FoRu
Passer montanus	Feldsperling	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Philomachus pugnax	Kampfläufer	U				
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	Na	FoRu!	Na
Tringa erythropus	Dunkler Wasserläufer	U				
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	U				
Tringa nebularia	Grünschenkel	U				
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	G				
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	Na	FoRu!	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	U↓				FoRu
Amphibien						
Bufo calamita	Kreuzkröte	U		(FoRu)		FoRu!
Triturus cristatus	Kammolch	G	(Ru)	(Ru)		(Ru)

Erhaltungszustand: **G**=gut, **U**=ungünstig, **S**=schlecht, ↑/↓ = positive / negative Entwicklungstendenz

Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) = potenzielles Nahrungshabitat

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzung und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte

(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Vorkommen der nachfolgenden Arten sind aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche innerhalb des Plangebietes mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen bzw. finden sich keine Reproduktionsstätten dieser Arten im Plangebiet:

- Feldlerche
- Eisvogel
- Wiesenpieper
- Flussregenpfeifer
- Kampfläufer
- Dunkler Wasserläufer
- Bruchwasserläufer
- Grünschenkel
- Waldwasserläufer
- Kiebitz
- Kreuzkröte
- Kammmolch

Feldlerche, Wiesenpieper und Kiebitz sind an Offenlandstrukturen mit offenem Blickhorizont angepasst. Gemieden werden Lebensräume, die durch vertikale Strukturen wie Bäume, Gehölzgruppen oder Gebäuden umgeben sind. Die Mindest-Distanz zu solchen Strukturen beträgt bei diesen Arten je nach Ausprägung rund 100 Meter. Da solche Entfernungen innerhalb des Plangebietes zu Vertikalstrukturen nicht gegeben sind, wird eine Nutzung des Plangebietes durch diese Arten ausgeschlossen. Des Weiteren finden sich im weiteren Umfeld des Plangebietes großflächige Offenlandstrukturen, die die Anforderungen in Gänze erfüllen und somit bevorzugt werden.

Eisvogel, Flussregenpfeifer, Kampfläufer, Bruchwasserläufer Dunkler Wasserläufer, Grünschenkel und Waldwasserläufer weisen sowohl hinsichtlich ihrer Brutbiologie als auch ihres sonstigen Verhaltens eine enge Bindung an Gewässer, Feucht- und Nassbiotope sowie Gewässerzonen auf. Da diese Lebensraumansprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden, ist ein Bestand dieser drei Arten im Plangebiet auszuschließen.

Kreuzkröten und Kammmolche nutzen offene, warme Lebensräume. Diese weisen lockere und sandige Böden auf und stellen sich zumindest in Teilen als vegetationsarm oder vegetationsfrei dar. Als Laichgewässer werden Klein- und Flachgewässer, die nur geringfügig bewachsen sind, angenommen. Diese sind in der Regel frei von Fressfeinden und erwärmen sich schnell, was die Metamorphose der Larven begünstigt. Diese Lebensraumstrukturen sind im Plangebiet nicht anzutreffen, insofern ist hier ein Vorkommen der Art auszuschließen.

5.2 Stufe 1: Vorprüfung der Wirkfaktoren und Auswertung von Informationssystemen

Im folgenden Schritt wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten und Artengruppen ggf. Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

5.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Eingriffsfläche relativ groß ist und hier Lebensräume vermutet werden können, könnten durch den Bebauungsplan Nr. 1077 – Homberg – „Halener Straße“ hier Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorzusehen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Da die Bauarbeiten auf einen relativ kurzen Zeitraum im Tages- und Jahresgang beschränkt sind und im Umfeld des Plangebietes weitere Biotopstrukturen zu finden sind, ist diese Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich zu beschreiben.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten ist davon auszugehen, dass große Teile des Baum- und Gehölzbestandes innerhalb des Plangebietes zu roden sind. Hierdurch ergibt sich ein entsprechender Verlust von Lebensräumen. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1077 – Homberg – „Halener Straße“ werden durch die Neuanpflanzungen und Erhaltungsfestsetzungen von Bäumen und Gehölzstrukturen diese Eingriffe zumindest vermindert. Zudem finden sich im Umfeld des Plangebietes zahlreiche Gehölzbiotope, die als Ausweichflächen angenommen werden können. Durch weitere Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist darzustellen, wie Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können (s. Kap. 7).

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die angrenzende Bebauung und die umgebenden Straßen ist jedoch eine gewisse Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störempfindlichkeit ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die

Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Lebensraumverluste und Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet ist in Teilen bereits im Bestand von Versiegelungen betroffen, bei Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ wird die Versiegelungsrate durch neue Gebäude und Verkehrsflächen jedoch erhöht.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Grünlandflächen und Gehölzbiotope im Bestand dienen als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbel- und wirbellosen Tiere. Der Erhalt dieser Gehölzstrukturen ist nur begrenzt zu sichern. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ werden jedoch kleinflächig neue Lebensräume im Plangebiet geschaffen oder durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert. Wanderbewegungen von fliegenden und nicht fliegenden Arten werden jedoch gestört, eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Teilfunktion ist nicht auszuschließen. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich Biotopflächen, welche bei Umsetzung der Planung als Korridore für Migrationsbewegungen fungieren können. Zudem ist durch weitere Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen darzustellen, wie Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden können (s. Kap. 7).

5.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem überwiegenden Verlust der bisher im Plangebiet vorkommenden höherwertigen Biotopstrukturen und Habitats. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten verlieren u. U. nach Realisierung des Vorhabens einen geeigneten Lebensraum.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Zwar liegt bereits durch die benachbarten Nutzungsformen für das Plangebiet bereits eine Vorbelastung vor, jedoch ist aufgrund der Vorhabengröße und des Eingriffsbereiches davon auszugehen, dass die Störwirkungen bei Umsetzung der Planung gesteigert werden.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Durch optische Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden. Bei Umsetzung der Planung kann die Störwirkung auf die verbleibenden Lebensraumstrukturen erhöht werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Da im Plangebiet aufgrund der Gebäudekörper der Lebensraum von Tieren reduziert wird, wird der Nutzungsdruck auf straßennahe Biotop verstärkt. Um das Kollisionsrisiko gering zu gestalten, sind hier folglich Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

5.3 Zwischenfazit

Im Rahmen der Potenzialabschätzung konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Das Plangebiet erfüllt aufgrund der Biotop (insbesondere Grünflächen mit Übergang zu Kleingehölzen) die Lebensraumsprüche bestimmter planungsrelevanter Arten. Somit ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I nicht für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ ausreichend.

Im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Artenschutzprüfung Stufe II) wurden folglich tiefergehende faunistische Erfassungen durchgeführt und die Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tierarten im Plangebiet tiefergehend untersucht.

6. Faunistische Erfassung

Zur Erfassung der Bestände wurden an folgenden Tagen faunistische Kartierungen innerhalb des Plangebietes durchgeführt:

- 03.02.2016 Relevanzbegehung
- 28.03.2017 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölz- und Gebäudestrukturen (Baumhöhlen, Strauchgruppen, Altneser, Fassaden, etc.)
- 30.05.2017 Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen
- 13.03.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der Gehölzstrukturen
- 27.06.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Nachtbegehung mit Fledermausdetektor
- 25.07.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Einsatz der Horchbox

Hierbei wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen der Vögel und Reptilien, sowie aus der Tiergruppe der Säugetiere die Artengruppe der Fledermäuse untersucht und hinsichtlich möglicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgewertet.

6.1 Methodisches Vorgehen allgemein

Das methodische Vorgehen wurde an die Kartieranleitung des Methodenhandbuchs Artenschutzprüfung (MKULNV, 2017) vorbereitet.

Neben dem eigentlichen Plangebiet wurden die unmittelbar angrenzenden Biotop mit in die Untersuchung einbezogen, um Störfwirkungen dieser Bereiche und deren Flora und Fauna zu untersuchen, wie sie beispielsweise durch den baustellenbedingten Lärm oder durch das Vorhaben ausgelöst werden können. Innerhalb des Plangebietes wurden insbesondere solche Flächen tiefergehend untersucht, die sich im Bestand als unbebaut darstellen und somit eine be-

deutliche Habitatsfunktion aufweisen. Zudem stellen die Verkehrs- und Stellplatzflächen mit einem hohen Anteil an Bäumen und Gehölzen mögliche Habitate dar. Auch die Nutzung des Bestandsgebäudes als Quartier von Fledermäusen oder als Brutplatz von Vögeln war Bestandteil der Untersuchung. Für die Tiergruppen der Vögel und Fledermäuse erfolgten eine Transektbegehung. Zur Erfassung von Reptilien wurden im Rahmen der Begehungen Zufallsfindungen erfasst.

Die Untersuchung weiterer Tiergruppen, wie beispielsweise Amphibien oder Insekten wie Tagfalter, wurde aufgrund der vorherrschenden bzw. fehlenden Lebensraumtypen und deren Habitatfunktion nicht tiefergehend durchgeführt.

6.2 Methodisches Vorgehen: Erfassung Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. jagende Fledermäuse an Gebäuden). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Hierbei wurde eine Horchbox fest im zentralen Plangebiet stationiert. Unterstützend wurde ein heterodyner Handdetektor (Typ: SSF Bat 2) mitgeführt. Dieser Detektor diente nicht der Aufzeichnung von Rufen, sondern sollte der Verortung einzelner Arten und deren Bewegungen dienen.

Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit der Horchbox verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

Zudem wurden gezielt die Bäume im Plangebiet nach Höhlen und anderen Nischenquartieren abgesucht. Hierzu wurden die Bäume im unbelaubten Zustand intensiv vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases nach entsprechenden Strukturen abgesucht.

6.3 Methodisches Vorgehen: Erfassung Vögel

Die Erfassung von Vögeln erfolgte anhand akustischer sowie optischer Nachweise im Rahmen von fünf Tagesbegehungen und im Vorfeld und während der Nachtbegehung zur Erfassung von Fledermäusen. Im Rahmen der Auftaktbegehung wurden primär Gehölze und andere Strukturen auf Höhlen, Spalten, Nester und Horste kontrolliert. Von den genutzten Laufpfaden, Wegen und Straßen konnten die gesamten Flächen des Plangebietes gut eingesehen oder abgehört werden. Die Begehung der Strecke erfolgt in langsamem Tempo mit Pausen, um einzelne Vögel zu sichten oder akustisch wahrzunehmen und für die Auswertung zu dokumentieren. Da die Begehungen zu Zeitpunkten stattfanden, in denen Vögel sehr aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch eine nahezu flächendeckende Untersuchung des Plangebietes erfolgte. Durch die Begehung wurden alle relevanten im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen berücksichtigt. Des Weiteren wurden Bäume und andere Gehölzstrukturen im unbelaubten Zustand auf das Vorhandensein von Horsten, Nestern oder andere Anzeichen, die Rückschlüsse auf eine Nutzung durch Vögel ermöglichen, untersucht.

6.4 Weitere Erfassungen

Im Rahmen der Kartierungen von Vögeln und Fledermäusen auf mögliche Vorkommen von weiteren Tierarten geachtet. Durch Zufallssichtungen, akustische Nachweise und/oder Spurenfunde sollen ergänzende Angaben zum Arteninventar getroffen werden.

7. Bestand und artenschutzrechtliche Folgen

7.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Nachtbegehung und der Horchboxauswertung konnten innerhalb des Plangebietes eine Fledermausart festgestellt werden:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

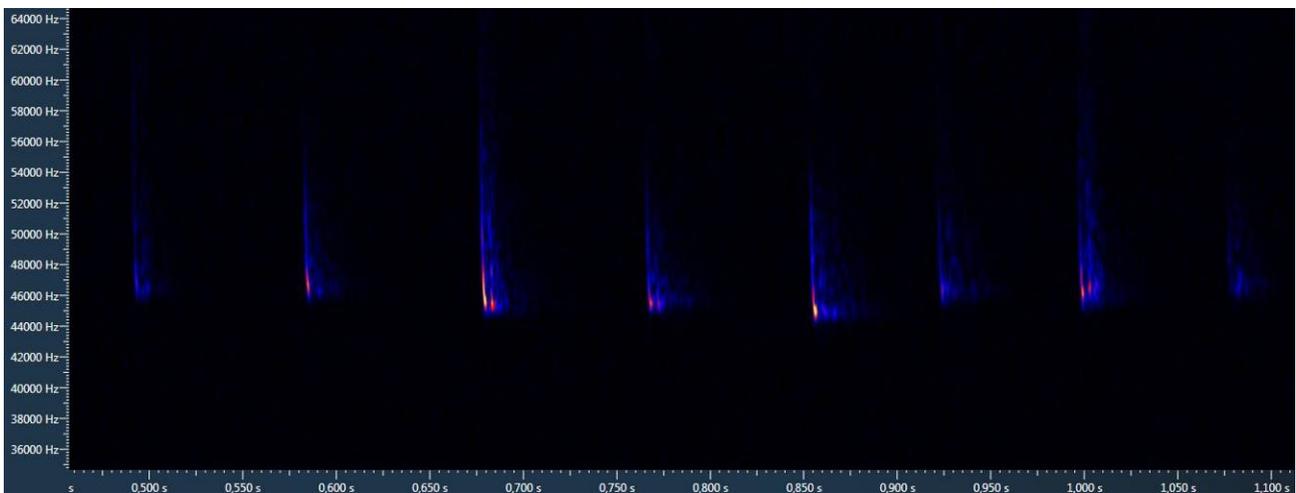


Abbildung 26: Sonogram der Zwergfledermaus

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumstrukturen (Gehölzgruppen und Gehölzränder, Einzelgehölze und Baumgruppen sowie Grünländer) sind Vorkommen weiterer Arten nicht in Gänze auszuschließen, es handelt sich hierbei aber mit hoher Wahrscheinlichkeit nur um Nahrungsgäste.

Das Bestandsgebäude wurde ebenfalls intensiv auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Hierfür wurden die Fassaden und Überstände gezielt nach möglichen Einschluflmöglichkeiten abgesehen. Durch die Bauweise Flachdach finden sich hier kaum Quartiersorte. Auch konnten an den Fassaden keine Spuren gesichtet werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hinweisen. Hierunter fallen beispielsweise Kot- und Urinspuren oder Fraßreste wie Chitinpanzer. Im Rahmen der Abend- und Nachtbegehungen wurden in der Dämmerung die Gebäude hinsichtlich eines Fledermausausflugs beobachtet. Hierbei konnten zwar keine Tiere beim Ausflug beobachtet werden, jedoch wurden durch den Bat-Detektor Fledermäuse in unmittelbarer Gebäudenähe gemeldet. Am Tage wurden Lücken an den Dachüberständen mit einem Endoskop untersucht. Hierbei konnte kein Vorkommen von Fledermausarten festgestellt werden. Den Bestandsgebäuden ist folglich mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Bedeutung als Quartiersstandort abzusprechen.

Die **Zwergfledermäuse** wurden innerhalb des Plangebietes und in den angrenzenden Bereichen erfasst. Diese relativ stetig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Die Art kommt sowohl in strukturreichen Landschaften sowie im Siedlungsbereich als typischer Kulturfolger vor. Bejagt werden Flächen in und an Kleingehölzen, Gewässern, Laub- und Mischwäldern

sowie im Siedlungsbereich (Gärten, Parks, häufig auch an Straßenlaternen, sofern hier insektenanziehende Leuchtmittel verwendet werden). Bejagt wird hier der flache Luftraum entlang von gliedernden Strukturen wie Wegen, Hecken oder Waldrändern. Das Plangebiet und seine Umgebung stellen folglich ein attraktives Jagdgebiet für die Art dar. Dementsprechend konnte die Art sowohl entlang der Gehölzstrukturen und den Übergangsbereichen zu Grünländern und Verkehrs- und Stellplatzflächen im ganzen Plangebiet nachgewiesen werden. Da durch den Bebauungsplan ökologisch hochwertigere Strukturen überplant werden, kommt es zu einem Verlust von Jagdhabitaten. Durch den Bebauungsplan Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ werden Pflanzungen und Bestandssicherungen von Einzelbäumen, Kleingehölzen und Baumgruppen vorbereitet. In Verbindung mit weiteren Jagdhabitaten, die sich in ausreichender Menge für diese anpassungsfähige Art im Umfeld des Plangebietes befinden, kann ein Verlust von essentiellen Jagdhabitaten ausgeschlossen bzw. kompensiert werden. Zu beachten ist hierbei, dass je nach Nahrungsverfügbarkeit die Jagdgebiete Größen von bis zu 19 ha aufweisen, so dass nur eine kleine Teilfläche der Jagdreviere beeinträchtigt ist. Die Jagdhabitats liegen relativ nah zu den Quartieren (teils unter 100 m Entfernung). Somit ist eine Quartiersnutzung im Umfeld des Plangebietes als hoch wahrscheinlich einzustufen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich an und in Gebäuden. Hier werden beispielsweise Spaltenverstecke und Hohlräume hinter Fassaden, Dachpfannen, Flachdächern und anderen Gebäudebauteilen angenommen. Im Zuge der Begehungen konnten keine Quartiersnutzungen an den Gebäuden ausgemacht werden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1077 -Homburg- „Halener Straße“ für Zwergfledermäuse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorbereitet.

Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen

Zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Gruppe der Fledermäuse sind nachfolgende Maßnahmen durchzuführen oder zu beachten.

Maßnahmen zur Vermeidung-/ Verminderung

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Beleuchtung von Erschließungsstraßen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer vermieden werden.

7.2 Avifauna

Im Rahmen der Tages- und Nachtbegehungen konnten innerhalb des Plangebietes verschiedene, lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen werden.

Im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ un-

empfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 45061 wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essentielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Nachfolgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Abbruch des Unterstandes ausschließlich zwischen dem 15.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die Tiergruppe der Vögel unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

7.3 Amphibien

Im Planungsgebiet sowie im Nahbereich befinden sich keine offenen Gewässer welche als Reproduktionsstätten für Amphibien in Frage kommen könnten. Durch die umlaufenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen kann dem Plangebiet eine Funktion als Wander- oder Durchzugskorridor abgesprochen werden.

Artenschutzrechtlich sind für die in den Messtischblättern gelisteten Amphibien nicht zu erwarten.

7.4 Reptilien

Reptilien benötigen offene, vegetationslose bzw. -arme Böden und gut besonnte Stellen mit nicht zu frischen Böden. Der Bereich der ehemaligen Bahntrasse würde den Habitatanforderungen der Zauneidechse in Teilen entsprechen. Die Bahngüterstrecke ist jedoch von hohem Gebüsch und Baumbestand umgeben und ist somit nur bedingt besonnt. Zudem unterliegt dieser Bereich Störungen durch den Güterverkehr, Straßenverkehr und Kleingärten der nördlichen Siedlung.

Artenschutzrechtlich sind für die in den Messtischblättern gelisteten Amphibien nicht zu erwarten.

7.5 Weitere Tierarten

Im Zuge der Begehungen konnten vereinzelt Kaninchen und Eichhörnchen im Plangebiet gesichtet werden. Zudem konnte im Bereich des ehemaligen Sportplatzes eine Vielzahl an Insektenarten beobachtet werden. Aufgrund der Vegetation ist davon auszugehen, dass hierbei überwiegend Generalisten vorhanden waren.

8. Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden faunistische Erfassungen für die Tiergruppen Fledermäuse und Vögel durchgeführt.

Durch die Begehungen konnte im Plangebiet eine planungsrelevante Art nachgewiesen werden. Zudem konnten Vertreter der sog. Allerweltsarten der Vögel und weitere nicht planungsrelevante Säugetierarten und Insektenarten beobachtet werden.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1077 -Homberg- „Halener Straße“ auszuschließen, sind folgende Vermeidungs-, Verminderungs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen:

Fledermäuse

- Beschränkung der Rodungsarbeiten aller Bäume und Gehölze auf einen Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Beleuchtung von Wegen und Verkehrsflächen mit LED-Leuchtmitteln. LED-Leuchtmittel weisen eine nur sehr geringe Anziehungskraft auf Insekten und somit auf Fledermäuse aus, so können Kollisionsopfer vermieden werden.

Vögel

- Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres.
- Abbruch des Unterstandes ausschließlich zwischen dem 15.08. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres

Weitergehende Empfehlungen:

- Nach Möglichkeit Erhalt von Gehölzstrukturen und Einzelbäumen.
- Außerdem werden Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden empfohlen. Hinweise und Empfehlungen hierzu werden beispielsweise im Internet durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bereitgestellt www.bund-nrw.de/themen/vogelschlag-an-glas (Zugriff am 25.07.2018).

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für das geplante Vorhaben mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Einer Umsetzung der Planung kann aus artenschutzrechtlichen Belangen zugestimmt werden.

9. Quellenverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ) FASSUNG VOM 29.07.2009. IN KRAFT GETRETEN 01.03.2010, LETZTE ÄNDERUNG DURCH ART. 1 G VOM 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

DIETZ & KIEFER: DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN – KOSMOS VERLAG STUTTGART, 2014

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17

LNATSCHG – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LNATSCHG NRW – LANDESNATURSCHUTZGESETZ) VOM 21.07.2000 IN DER FASSUNG VOM 01.01.2018

Haan, den 19.09.2018

i.A. *Lisa Neugebauer*

ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1 42781 Haan
Fon: +49 2129 566 209-0 Fax: - 16
mail@isr-haan.de www.isr-haan.de

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan